

ALLGEMEINE HINWEISE FÜR ÄRZTE UND PSYCHOTHERAPEUTEN:

- Assistenten dürfen grundsätzlich nur diejenigen Leistungen erbringen, zu deren Durchführung der anstellende Vertragsarzt selbst berechtigt ist. Eine selbständige Durchführung genehmigungspflichtiger Leistungen durch Sicherstellungsassistenten ist nur dann möglich, wenn diese ebenfalls über eine entsprechende Qualifikation verfügen.
- Die Genehmigung einer Entlastungs-/Sicherstellungsassistenz setzt voraus, dass die Assistenzperson im Arztregister der KV Berlin eingetragen ist oder die Voraussetzungen für die Eintragung erfüllt (Besitz der deutschen Approbation und Facharztanerkennung). Ferner muss zwischen dem Assistenten und dem Vertragsarzt Fachgebietsidentität gegeben sein, soweit der Assistent den Vertragsarzt auch im Fällen von Abwesenheit vertreten soll.
- Die Genehmigung kann widerrufen werden – und ist somit gar nicht erst zu erteilen – wenn in der Person des Assistenten Gründe liegen, die beim Vertragsarzt zur Entziehung der Zulassung führen können. Dies sind die in § 21 Ärzte-ZV aufgeführten Gründe (insbesondere Drogen- oder Alkoholabhängigkeit).
- Die Beschäftigung des Assistenten darf nicht zu einer Vergrößerung des Leistungsumfangs der Praxis führen oder der Aufrechterhaltung eines übergroßen Praxisumfangs dienen. Wird eine erhebliche Vergrößerung des Leistungsumfangs festgestellt, kann die Genehmigung widerrufen werden, § 32 Abs. 3 Ärzte-ZV.
- Der Vertragsarzt hat alle Änderungen, die in Bezug auf die Genehmigung von Bedeutung sein können, der KV Berlin mitzuteilen.
- Sofern Sie einen bereits bei Ihnen tätigen Assistenten über den bislang genehmigten Zeitraum hinaus beschäftigen möchten, ist hierfür eine Verlängerung der Genehmigung erforderlich. Bitte beantragen Sie auch diese spätestens einen Monat vor Ablauf der ursprünglichen Genehmigung, damit diese rechtzeitig erteilt und die Versorgung nahtlos fortgesetzt werden kann.
- Die Genehmigung endet mit Ablauf der Befristung bzw. mit dem Wegfall der Voraussetzung für die Genehmigung (z.B. vorzeitiges Ausscheiden des Assistenten).
- Genehmigungen können grundsätzlich nicht rückwirkend erteilt werden.
- Leistungen, die von nicht genehmigten Assistenten erbracht werden, können von der KV Berlin nicht anerkannt werden. Insoweit geleistete Zahlungen werden daher von dem jeweiligen Vertragsarzt zurückgefordert.
- Der Einsatz von nicht genehmigten Assistenten kann nach Prüfung und Bewertung des Einzelfalls zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens führen.

BESONDERE HINWEISE ZUR BESCHÄFTIGUNG VON PSYCHOTHERAPEUTEN:

- Der Assistent muss in der Praxis des Antragstellers tätig sein und die Dauer der Beschäftigung gewährleisten, dass der Assistent die von ihm begonnenen Therapien zu Ende führen kann.
- Die Beschäftigung eines Psychotherapeuten (Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten) als Entlastungs-/Sicherstellungsassistent durch einen Arzt ist im Hinblick auf die geforderte Fachgebietsidentität zwischen Praxisinhaber und dem Entlastungs-/Sicherstellungsassistenten nicht zulässig.
- Zulässig ist die Beschäftigung eines Psychologischen Psychotherapeuten durch einen Psychologischen Psychotherapeuten bzw. die Beschäftigung eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten durch einen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Dagegen ist im Hinblick auf die geforderte Fachgebietsidentität die Beschäftigung eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bei einem Psychologischen Psychotherapeuten – und umgekehrt – grundsätzlich unzulässig.
- Die Beschäftigung eines Arztes durch einen Psychotherapeuten ist unzulässig, danach § 2 Abs. 4 der Berufsordnung für die Ärzte Berlin ein Arzt hinsichtlich seiner ärztlichen Entscheidungen keine Weisungen von Nichtärzten entgegennehmen darf.